

# WEISUNG

# ALARMIERUNG DER FEUERWEHR

30.02  
1. November 2022

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>GELTUNGSBEREICH</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>BEDINGUNGEN</b>	<b>3</b>
2.1	Organisatorische Bedingung	3
2.2	Bedingungen für Alarmierungsteilnehmer	4
<b>3</b>	<b>ADMINISTRATION</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>ALARMIERUNGSMITTEL</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>5</b>

Gestützt auf § 24a Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1), § 15 der Feuerwehrverordnung (LS 861.2) und den Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

## **1 GELTUNGSBEREICH**

1 Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr (nachfolgend «AdF» genannt) erfolgt über die Kantonale Einsatzleitzentrale (ELZ) und dient ausschliesslich der Mobilisierung der Einsatzkräfte. AdF, müssen daher für die Erfassung bei der ELZ zwecks Alarmierung im Einsatzfall die Bedingungen gemäss Kapitel 2 «Bedingungen» vollständig und kumulativ erfüllen.

2 Funktionale Alarmierungsteilnehmer sowie Personen, welche die Bedingungen gemäss Kapitel 2 nicht erfüllen, dürfen nicht für die Alarmierung bei der ELZ erfasst werden. Die GVZ kann Ausnahmen zulassen.

3 Die GVZ übernimmt die Kosten der Alarmierungskomponenten für die Erstalarmierung der AdF, sofern diese die Bedingungen gemäss Kapitel 2 kumulativ erfüllen.

4 Die Kosten der Alarmierung, welche nicht von der GVZ übernommen werden, sind in der Tarifordnung für den Bezug von Alarmierungskomponenten der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich und Alarmierungsdienstleistungen der Einsatzleitzentrale (ELZ) vom 1. März 2019 geregelt. Sie ist anwendbar für Feuerwehren, welche die Bedingungen gemäss Kapitel 2 nicht erfüllen.

## **2 BEDINGUNGEN**

### **2.1 Organisatorische Bedingung**

1 Die Feuerwehrorganisation fällt, gemäss § 1 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen, unter eine der folgenden Kategorien:

- Ortsfeuerwehr
- Stützpunktfeuerwehr
- Berufsfeuerwehr
- Betriebsfeuerwehr

## **2.2 Bedingungen für Alarmierungsteilnehmer**

1 Der AdF ist volljährig und im Feuerwehr-Administrations-System der GVZ (nachfolgend «FAS» genannt) mit den folgenden Angaben vollständig und korrekt erfasst:

- Vorname und Name
- Dienstgrad
- AHV-Nummer (AHVN13)
- Geburtsdatum
- Status Aktiv

2 Der AdF ist Teil des Mannschaftsbestandes der Feuerwehr und ausgerüstet mit der persönlichen Einsatzbekleidung gemäss Bekleidungsvorschrift der GVZ.

3 Der AdF ist im FAS in den Grossalarm (GA) sowie in mindestens einer Alarmgruppe des Stabes (Kdo), eines Einsatzzuges (BAG, KA) oder Spezialdienstes wie Sanitäts- und Verkehrsdienst eingeteilt.

## **3 ADMINISTRATION**

1 Die Administration der AdF und die Zuteilung in die Alarmgruppen erfolgen durch die zuständige Feuerwehrorganisation im FAS.

2 Die Mutationen in den Alarmgruppen werden durch die GVZ in der Regel innert Wochenfrist in das Einsatzleitsystem der ELZ eingepflegt.

3 Die GVZ behält sich vor, Alarmierungsteilnehmer, welche die Bedingungen gemäss vorstehendem Kapitel 2 nicht erfüllen, aus der Alarmierung zu entfernen.

## **4 ALARMIERUNGSMITTEL**

1 Pro AdF werden von der GVZ ein Pager als primäres Alarmierungsmittel sowie das Ladegerät kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Pager sowie das Ladegerät verbleiben im Eigentum der GVZ.

2 Die GVZ kann weitere, sekundäre Alarmierungsmittel im Sinne der Alarmierungsredundanz zur Verfügung stellen.

3 Jede Feuerwehrorganisation im Kanton Zürich hat Anspruch auf zwei Reserve-Pager (Funktionsteilnehmer mit der Bezeichnung Reserve-Pager).

4 Bei Organisationswechsel eines AdF verbleibt der Pager in der ursprünglichen Organisation.

5 Verlorene oder zerstörte Pager bzw. Ladegeräte werden der zuständigen Feuerwehrorganisation in Rechnung gestellt. Der Ersatz des Akkus geht zu Lasten der zuständigen Feuerwehrorganisation.

6 Nicht zugeordnete Pager müssen der GVZ innert 30 Tagen an folgende Adresse zurückgesendet werden:

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich  
Abteilung Feuerwehr  
Thurgauerstrasse 56/Postfach  
8050 Zürich

## **5 INKRAFTTRETEN**

Diese Weisung tritt auf den 1. November 2022 in Kraft und ersetzt die Weisung 30.02 vom 1. März 2019.